



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Normenkontrollsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Volz, Angelstorf, Manok, Lehmann & Partner mbB,
Meersburger Straße 3, 88213 Ravensburg, Az: 1352/20
- zu 1, 2 -

gegen

Stadt Ravensburg,
Bauordnungsamt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg, Az: RAS 35/22

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
iuscomm Rechtsanwälte,
Panoramastraße 29, 70174 Stuttgart, Az: 48/24MV Ko

wegen Gültigkeit des Bebauungsplans 'Hüttenberger Weg'

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Stuhlfauth, Dr. Fischer, Hepperle und Berton aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2024

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „Hüttenberger Weg“ der Stadt Ravensburg vom 6. Dezember 2021 wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragsteller wenden sich gegen den Bebauungsplan „Hüttenberger Weg“ der Antragsgegnerin vom 06.12.2021.

Der Antragsteller zu 1 ist Nießbraucher des von ihm bewohnten Grundstücks Hüttenberger [REDACTED], Flst. Nr. [REDACTED]. Das Grundstück

[REDACTED] Der Antragsteller zu 2 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Das Plangebiet besteht aus einem rund 2 ha großen, bislang unbeplanten und als Wiese („Probstwiese“) bewirtschafteten Grundstück. Abgegrenzt wird es im Norden durch den Hüttenberger Weg, im Osten durch den Wald am Hüttenberg, im Süden durch ein privates Grundstück sowie im Westen durch die Anliegergrundstücke entlang der Haldeneschstraße. Das Plangebiet ist stark hängig und fällt nördlich in Richtung Hüttenberger Weg, südlich in Richtung Hüttenberger Bach und westlich in Richtung der Anliegergrundstücke entlang der Haldeneschstraße ab. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Wohngebiet, das durch Einfamilienhäuser auf großzügigen Grundstücken geprägt ist.

Für das Plangebiet ist nunmehr ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Hüttenberger Weg, von dem ausgehend eine Stichstraße in das Plangebiet führt.

Der Planung liegt folgendes Verfahren zugrunde: Am 18.09.2019 fasste der Ausschuss für Umwelt und Technik den Aufstellungsbeschluss. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche

Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte am 21.09.2019. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 30.09. bis zum 25.10.2019 statt. Am 09.06.2021 wurde der Planentwurf gebilligt und die Entwurfsauslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses fand am 12.06.2021 statt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 21.06. bis zum 23.07.2021. Mit Anwaltsschreiben vom 23.07.2021 nahmen die Antragsteller Stellung und erhoben zahlreiche Einwendungen. In der Sitzung des Gemeinderats vom 06.12.2021 wurden der Bebauungsplan - im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB - sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Oberbürgermeister fertigte den Plan am 08.12.2021 aus. Die öffentliche Bekanntmachung fand in der Schwäbischen Zeitung vom 11.12.2021 statt.

Am 30.09.2022 haben die Antragsteller die vorliegenden Normenkontrollanträge gestellt und zugleich begründet. Sie machen geltend:

Sie seien antragsbefugt. Obgleich sie nicht im Plangebiet Grundstückseigentümer beziehungsweise Nießbraucher seien, würden sie durch den Bebauungsplan mittelbar betroffen, denn seine Festsetzungen verstießen gegen drittschützende Normen. Ein Nießbraucher sei in Bezug auf die Antragsbefugnis einem Eigentümer grundsätzlich gleichzustellen, weil er in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt sei. Sie machten Verstöße gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot geltend. Ihre abwägungsrelevanten privaten Belange seien fehlerhaft abgewogen worden.

Aufgrund der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Eigentumsschutz habe die Gemeinde bei der Planung Gefahrensituationen durch Regenwasserabflüsse zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Der Bebauungsplan treffe indes keine Maßnahmen bezüglich des Schutzes der unterhalb des Plangebiets liegenden bebauten Grundstücke. Die für das Plangebiet getroffenen Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser und Starkregen seien in keiner Weise geeignet, das angrenzende Plangebiet zu schützen. Im Gegenteil werde durch die Erschließungssituation des Plangebiets die Überschwemmungssituation für die Angrenzer erheblich verschärft. Obwohl der Antragsgegnerin bekannt sei, dass bereits auf der bislang natürlich beschaffenen

Freifläche im Plangebiet aufgrund der stark hängigen Lage wild abfließendes Hangwasser anfallen, würden lediglich Maßnahmen für das Plangebiet selbst getroffen, die sogar zum Nachteil der Unterlieger gereichten. Die Maßnahmen beschränkten sich dabei auf die Ableitung des Niederschlagswassers über die öffentliche Kanalisation sowie die Ableitung des Starkregens und des Niederschlagswassers über die wie ein Kanal wirkende Erschließungsstraße. Bereits jetzt sei die Bestandsbebauung bei Starkregenereignissen von Überschwemmungen aus dem Plangebiet betroffen. Aufgrund der mit der dichten Bebauung einhergehenden erheblichen Versiegelung des Grundes sowie der geologischen und topografischen Gegebenheiten sei eine Versickerung des Wassers nicht möglich. Das Risiko weitaus größerer Überschwemmungen der Bestandsbebauung steige durch die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans. Verstärkt werde diese Situation dadurch, dass das Plangebiet höher liege als das Grundstück des Antragstellers zu 1 und zudem in dessen Richtung abfalle. Der Antragsteller zu 1 sei als Nießbraucher von der mangelnden Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit der Erschließungsproblematik besonders betroffen und das Grundstück durch aus dem Plangebiet abfließendes Niederschlagswasser besonders gefährdet. Das Grundstück des Antragstellers zu 1 [REDACTED] der Erschließungsstraße. Die Erschließungsstraße leite das Wasser auf den Straßenkörper des Hüttenberger Wegs. Aufgrund der erheblichen Flächenversiegelung der bislang natürlich beschaffenen Freifläche und der fehlenden Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers und des Starkregens wegen der steilen Hanglage sei damit zu rechnen, dass der öffentliche Abwasserkanal die anfallenden Wassermengen nicht aufnehmen können. Auch solle durch den öffentlichen Abwasserkanal das zusätzlich vom Waldgebiet in Richtung des Plangebiets abfließende und nicht durch den Abflussgraben entlang des Waldgebiets bereits abgefangene Niederschlagswasser erfasst und abgeleitet werden. Darüber hinaus ende die Bebauung des Plangebiets nicht an der Erschließungsstraße hangabwärts. Das Plangebiet selbst schließe in Richtung bestehender Bebauung nicht beispielsweise mit einer weiteren abwassertechnischen Maßnahme ab. Vielmehr sei zu erwarten, dass die unterhalb der Erschließungsstraße liegenden Grundstücke im Plangebiet nicht über die Erschließungsstraße entwässert würden, sondern dass die überwiegenden Wassermassen in

die Bestandsbebauung flößen. Eine tatsächliche Gefährdung des Grundstücks durch aus dem Baugebiet abfließendes Niederschlagswasser erscheine daher nicht offensichtlich ausgeschlossen.

Zudem sei infolge der Bebauung des Plangebiets mit hohem Zu- und Abgangsverkehr zu rechnen. Der gesamte Zu- und Abgangsverkehr des neuen Wohngebiets mit mindestens 60 bis 70 - tatsächlich aber mit möglichen 120 - Wohneinheiten erfolge ausschließlich über den Hüttenberger Weg, von welchem aus eine Stichstraße mit Wendehammer Richtung Süden das neue Wohngebiet erschließen werde. Auch die Haldeneschstraße, die parallel zum Plangebiet verlaufe und ebenfalls eine Zufahrt zum Hüttenberger Weg und damit zum Plangebiet darstelle, werde von dem Zu- und Abgangsverkehr in erheblichem Ausmaß betroffen sein. Die enorme Zunahme des Verkehrs beruhe ausschließlich auf der verkehrsrechtlichen Erschließung des antragsgegenständlichen Plangebiets mit bis zu 120 Wohneinheiten. Es sei mit 240 bis 250 Einwohnern im Plangebiet zu rechnen.

Davon ausgehend, dass durch die verkehrsrechtliche Erschließung des Plangebiets rund 500 Fahrzeugbewegungen pro Tag zusätzlich durch den Hüttenberger Weg aufgenommen werden müssten, der darüber hinaus an seiner Engstelle nur eine Durchfahrtsbreite von 4,5 m aufweise, handele es sich für den Hüttenberger Weg um eine erhebliche Mehrbelastung. Das deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen im Hüttenberger Weg, aber auch in der Haldeneschstraße als Zufahrtsstraße zum Hüttenberger Weg aus südlicher Richtung, führe zu einer Überlastung der Straßen, die auch der Erschließung ihrer Grundstücke dienen. Von den Auswirkungen des Mehrverkehrs sei insbesondere der Antragsteller zu 2 betroffen, da sich dessen Grundstück [REDACTED] befinde.

Die „Schalltechnische Bewertung vorhabenbedingter Kfz-Verkehre“ von Dr. Ing. Frank Dröscher vom 25.10.2021 prognostiziere eine vorhabenbedingte Erhöhung des Schallemissionspegels von bis zu 3,5 db(A). Obwohl die schalltechnische Bewertung selbst vorgebe, es sei entsprechend Nr. 7.4 TA-Lärm zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutz-

verordnung) erstmals oder weitergehend überschritten würden, sei eine derartige Prüfung von der Antragsgegnerin nicht vorgenommen worden. Die schalltechnische Bewertung gehe unzutreffend davon aus, dass aufgrund der geringen Verkehrsstärke sowie der geringen Fahrgeschwindigkeiten nicht von einer Überschreitung auszugehen und damit eine relevante Geräuschüberschreitung auszuschließen sei. Die Bewertung entziehe sich jeglicher Nachprüfbarkeit aufgrund mangelnder Anknüpfungspunkte der derzeit tatsächlich vorhandenen Geräuschkulisse. Erst mit Kenntnis der aktuellen Lärmwerte könne eine Erhöhung des Schallpegels um 3,5 db(A) in Relation gesetzt werden. Die schlichte Prognose einer Lärmerhöhung um 3,5 db(A) ohne jegliche Referenzwerte lasse keinen Rückschluss dahingehend zu, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten würden.

Unberücksichtigt blieben die tatsächlich herrschenden Lärmverhältnisse im und angrenzend an das Plangebiet. Weder hätten die topografische Lage und die damit einhergehenden Lärmerhöhungen durch „Stop-and-go“-Verkehr an einem steilen Hang Eingang in die Prognose gefunden noch sei der Zu- und Abgangsverkehr numerisch korrekt erfasst und in der Prognose berücksichtigt worden. Ihr Interesse, insbesondere des Antragstellers zu 2, von den Auswirkungen des Mehrverkehrs und den verkehrsbedingten Lärmbelastigungen verschont zu bleiben, seien abwägungsrelevante private Belange.

Die Normenkontrollanträge seien auch begründet, da die Planung an einem Ermittlungs- und Bewertungsdefizit leide.

Die Antragsgegnerin hätte im Rahmen der Erschließung des Plangebiets auch den Schutz der Planangrenzer vor wild abfließendem Hangwasser in die Abwägung mit einbeziehen müssen. Der Planbegründung beziehungsweise der Stellungnahme der Antragsgegnerin lasse sich nicht entnehmen, wie die unterhalb des Plangebiets liegenden Grundstücke nach der Bebauung des Plangebiets vor Überschwemmungen geschützt werden sollten. Die Antragsgegnerin habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, welche Auswirkungen die ge-

plante Bebauung auf die Unterlieger bezüglich Starkregen und Niederschlagswasser haben werde und ob beziehungsweise welche Maßnahmen zum Schutz der Unterlieger getroffen werden müssten.

Soweit die Antragsgegnerin zu dem Abwägungsergebnis komme, dass die Verkehrserschließung über den Hüttenberger Weg gewährleistet sei und sich hierbei auf die Verkehrsuntersuchung vom 27.10.2021 stütze, verkenne sie, dass die Verkehrsuntersuchung auf einer unzutreffend ermittelten Datenlage beruhe. Für die Belastbarkeit des Hüttenberger Wegs durch den planbedingten Mehrverkehr sei die tatsächlich geringere Fahrbahnbreite an der Engstelle maßgeblich. Die Engstelle habe auch und gerade im Bereich des Wohngrundstücks des Antragstellers zu 2 erhebliche Auswirkungen auf die Abwicklung des Begegnungsverkehrs, insbesondere von PKW und LKW. Die Antragsgegnerin lasse die Auswirkungen der Engstelle für den Fußgängerverkehr unberücksichtigt. In Begegnungsfällen müssten Fahrzeuge in Seitenräume ausweichen, die von der Antragsgegnerin weder geplant seien noch aufgrund der an den Hüttenberger Weg angrenzenden Privatgrundstücke realisiert werden könnten.

Unbeachtet seien auch die Auswirkungen der Fahrbahnverengung für den Fußgängerverkehr geblieben. Die Antragsgegnerin sehe hangabwärts einen Fußgängerweg vor. Im Bereich der Engstelle entfalle die „sichernde Funktion“ des Fußwegs, da für den Begegnungsfall eine Inanspruchnahme des Fußwegs im Notfall vorgesehen sei. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite sei jedoch eine dauerhafte Inanspruchnahme des überfahrbaren Fußwegs als Teil der Fahrbahn zu erwarten.

Die Antragsgegnerin habe ihrer Abwägungsentscheidung allein die in der Verkehrslärmprognose ermittelten Beurteilungspegel zugrunde gelegt. Die Verkehrslärmprognose stelle aufgrund der unzutreffend ermittelten Datenlage aber keine geeignete Abwägungsgrundlage dar. Die Lärmsituation der Anwohner im Bereich der Engstelle sei durch die besonderen Verkehrsverhältnisse und die topografischen Gegebenheiten bestimmt. Im Bereich der Engstelle sei mit erhöhten Lärmimmissionen durch Abbremsvorgänge - bis hin zum vollständigen Halt - und Anfahrvorgängen am steilen Hang von PKW und LKW zu rechnen.

Dieses besondere Lärmgeschehen habe keinen Eingang in die Verkehrslärmprognose gefunden. Die von der Antragsgegnerin sowohl in der Begründung des Bebauungsplans als auch in der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit dargelegte rein mathematische Betrachtungsweise werde der konkreten Planungssituation nicht gerecht. Die durch die Verkehrslärmprognose ermittelte vorhabenbedingte Erhöhung des Schallemissionspegels von 3,5 dB(A) lasse keinen Rückschluss darauf zu, ob die hilfsweise herangezogene Nr. 7.4 TA Lärm erstmals oder weitergehend überschritten worden sei.

Des Weiteren seien die Interessen der Antragsteller als Eigentümer von unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden, seit vielen Jahren bebauten Grundstücken in unangemessener Weise außer Acht gelassen worden. In unmittelbarer Nachbarschaft zu einer aufgelockerten Bestandsbebauung verhältnismäßig großer Grundstücke mit verhältnismäßig kleinen Gebäuden mit einer Grundflächenzahl von max. 0,25 und maximal zweigeschossiger Bauweise würde nunmehr eine hochverdichtete Bebauung mit einer Grundflächenzahl von bis zu 0,8 in bis zu viergeschossiger Bauweise zugelassen. Gegenüber Gebäudelängen im Bestand von maximal 11 m würden im Plangebiet große und massive Baukörper mit Wandlängen von bis zu 27 m zugelassen. Die Baukörper, die aufgrund dieser Festsetzungen errichtet werden könnten, hätten ein Vielfaches des Volumens der vorhandenen Bestandsgebäude. Diese Gebäude würden im Verhältnis zu der vorhandenen Wohnbebauung offensichtlich „erdrückend“ wirken. Die gegenständliche Planung stelle danach einen eklatanten Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot dar.

Weiterhin lägen Abwägungsfehler im Bereich der Berücksichtigung der öffentlichen Belange zum Schutz, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere der betroffenen Vögel und Fledermäuse, vor.

Mit Schriftsatz vom 20.07.2023 haben die Antragsteller auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 - 4 CN 3.22 - verwiesen und ausgeführt, auch aus den darin angestellten Erwägungen ergebe sich die Gesamtwirksamkeit des Bebauungsplans, da er nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt worden sei. Es werde der Verstoß

von § 13b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der SUP-RL gerügt.

Mit Schriftsatz vom 05.12.2023 haben die Antragsteller die Ansicht geäußert, auch die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB seien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs wegen der offensichtlichen Europarechtswidrigkeit des § 13b BauGB nicht anwendbar. Sollte der Senat dem nicht folgen, werde beantragt, die Frage dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan „Hüttenberger Weg“ der Stadt Ravensburg vom 6. Dezember 2021 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Sie verteidigt ihren Bebauungsplan und hält die Anträge für unbegründet.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten der Antragsgegnerin zum streitgegenständlichen Bebauungsplan (5 Bände und 1 „besonderer“ Ordner) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Senatsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Normenkontrollanträge richten sich allein gegen den Bebauungsplan und nicht auch gegen die dazu erlassenen örtlichen Bauvorschriften. Sie sind nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthaft, auch sonst zulässig und haben in der Sache Erfolg.

I. Die Normenkontrollanträge sind zulässig.

1. Die Antragsteller sind insbesondere nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt.

a) Ist ein Bebauungsplan Gegenstand der Normenkontrolle und der Betroffene - wie hier die Antragsteller - nicht Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet, so kann die Antragsbefugnis aus dem subjektiven Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange aus § 1 Abs. 7 BauGB folgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 9.19 -, NVwZ 2021, 331, juris Rn. 18 m.w.N.; st. Rspr.). Macht der Antragsteller eine Verletzung des Abwägungsgebots geltend, dann muss er einen Belang als verletzt bezeichnen, der für die Abwägung beachtlich war. Das sind nur solche privaten Belange, die in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Nicht abwägungserheblich sind dabei geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.09.2021 - 4 BN 17.21 -, NVwZ 2022, 73, juris Rn. 8 m.w.N.).

Auch dingliche Rechte an Grundstücken unterfallen der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG. Folglich ist es gerechtfertigt, diejenigen, die in eigentumsähnlicher Weise an einem Grundstück dinglich berechtigt sind - wie der Antragsteller zu 1 als Nießbraucher - einem Eigentümer in Bezug auf die Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich gleichzustellen, soweit ihr dingliches Recht betroffen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.09.2013 - 4 BN 15.13 -, BauR 2014, 90, juris Rn. 3; Senatsurteil vom 16.10.2018 - 8 S 2368/16 -, VBIBW 2019, 211, juris Rn. 55).

b) Die Antragsbefugnis ergibt sich danach für die Antragsteller jedenfalls aus dem von ihnen geltend gemachten Interesse, von weiteren, planbedingten Verkehrslärmwirkungen verschont zu bleiben. Dabei handelt es sich um einen in der Bauleitplanung abwägungserheblichen privaten Belang (vgl. § 1 Abs. 6 Nrn. 1, 7 lit. c und lit. e BauGB; BVerwG, Beschluss vom 06.12.2000 - 4 BN 59.00 -, NVwZ 2001, 431, juris Rn. 7; Urteil vom 26.02.1999 - 4 CN 6.98 -, Buchholz 406.11 § 214 BauGB Nr. 14). Der Verkehr wird sich durch das neue

Wohngebiet erhöhen, was auch zu höheren Verkehrsgeräuschen an den Grundstücken der Antragsteller führen wird. Nach der „Schalltechnischen Bewertung der vorhabenbedingten Kfz-Verkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen“ des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröschner vom 25.10.2021 entstehen im Bereich des Hüttenberger Wegs im Planfall um bis zu 3,5 dB(A) höhere Emissionen. Von einer bloß geringfügigen Lärmzunahme kann danach nicht ausgegangen werden (vgl. Senatsurteil vom 08.05.2024 - 8 S 616/22 -, UA, S. 10 f. m.w.N.). Daher besteht kein Raum, die Antragsbefugnis unter Offensichtlichkeitsgesichtspunkten zu versagen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.07.2013 - 4 BN 13.13 -, BRS 81 Nr. 64, juris Rn. 8). Aus der Ergänzung vom 31.07.2023 zum „rechnerischen Nachweis zu den Schallimmissionen entlang der Erschließungsstraßen“, die die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 25.10.2023 nachgereicht hat, ergibt sich nichts Anderes. Auch danach werden erhebliche Pegelerhöhungen an den maßgeblichen Immissionsorten prognostiziert.

c) Dagegen dürfte sich aus der Gefahr wild abfließenden Niederschlagwassers infolge von Starkregenereignissen keine Antragsbefugnis herleiten lassen. Denn für eine planbedingte erhebliche Verschärfung der Problematik zu ihren Lasten haben die Antragsteller tatsächlich nichts aufgezeigt. Vielmehr haben sie in der Antragsbegründung die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen beschrieben, die jedoch gerade bewirken sollen, dass sich weder für noch durch das Plangebiet Hochwassergefahren ergeben und es damit nicht zu Nachteilen der Unterlieger kommt. Die gegenteiligen „Erwartungen“ gründen letztlich auf Unterstellungen und der Erkenntnis, dass Wasser „von oben nach unten“ fließt. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen ohnehin die Planausführung betreffen und insoweit nicht vollumfänglich Gegenstand der Abwägung sind (vgl. Senatsurteil vom 16.10.2018, a.a.O., juris Rn. 63 m.w.N.). Der Plangeber musste lediglich davon ausgehen können, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet wird. Es ist im Übrigen nicht Aufgabe des Plangebers, bei Aufstellung eines Bebauungsplans darüber hinaus Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz von Planaußenliegern zu treffen, um dort bereits bestehenden Überschwemmungs-

gefahren entgegenzuwirken. Abgesehen davon werden der vorgesehene sogenannte Fanggraben im östlichen Bereich des Plangebiets und die vorgesehenen Regenwasserableitungen (vgl. insbes. die textliche Festsetzung Nr. 8.2) offensichtlich auch den Antragstellern zugutekommen, so dass sich deren Situation eher verbessern dürfte (vgl. etwa den Geotechnischen Bericht der Bau-Grund Süd vom 22.02.2021, Nr. 5.2, S. 19).

d) Das Interesse eines Anliegers, von einer planbedingten Überlastung einer Straße verschont zu bleiben, die auch der Erschließung seines Grundstücks dient, ist ein in der Bauleitplanung abwägungserheblicher privater Belang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB; BVerwG, Beschluss vom 06.12.2000 a.a.O., juris Rn. 7; Senatsurteil vom 24.06.2021 - 8 S 1928/19 -, VBIBW 2022, 73). Soweit allerdings die Antragsteller geltend machen, dass aufgrund einer vorhandenen Engstelle am Hüttenberger Weg (Verengung auf 4,5 m) nicht durchgehend Begegnungsverkehr möglich sei, lässt dies nicht erkennen, warum es deshalb - insbesondere im Winter - durch den planbedingten Mehrverkehr zu einer Überlastung der Erschließungsstraße und in der Folge für sie zu weitergehenden Zufahrtsschwernissen kommen sollte. Abgesehen davon gilt auch hier, dass der Plangeber lediglich davon ausgehen können muss, dass auch eine ordnungsgemäße Wegeerschließung gewährleistet wird. Was die Engstelle anbelangt, ist ohnehin noch ein Ausbau vorgesehen, dem teilweise noch die Inanspruchnahme durch die Vorgartengestaltung des [REDACTED] auf öffentlichem Grund entgegensteht.

e) Sonstige Gesichtspunkte tragen zur Antragsbefugnis der Antragsteller nichts bei. Insbesondere gibt es für Planaußenlieger, die bislang an den Außenbereich angrenzten, kein schutzwürdiges Interesse, dass der Außenbereich unbebaut bleibt oder allenfalls mit identischen Nutzungen belegt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.1999 - 4 CN 1.98 -, NVwZ 2000, 807, juris Rn. 17; zur Bewertung Senatsurteil vom 08.05.2024 - 8 S 616/22 -, UA, S. 21). Schutzwürdig könnte allenfalls das Interesse sein, von übergroßen Baukörpern verschont zu bleiben, die möglicherweise rücksichtslos wären. Dieses Interesse wird von der angegriffenen Planung aber ersichtlich nicht berührt.

2. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Normenkontrollanträge kann den Antragstellern nicht abgesprochen werden.

II. Die Anträge sind auch begründet.

1. Beachtlich gebliebene Fehler in formeller Hinsicht dürften zu verneinen sein.

a) Eine ordnungsgemäße Verkündung des Bebauungsplans (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 215 Abs. 1 BauGB) liegt vor.

Die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an die Verkündung von Normen stehen einer Verweisung auf nicht öffentlich zugängliche technische Vorschriften in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht von vornherein entgegen. Verweist eine Festsetzung auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber aber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der jeweiligen technischen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt die Gemeinde, wenn sie die in Bezug genommene Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist. Ebenso genügt ein entsprechender Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung, weil dieser in gleicher Weise wie der Hinweis in der Bebauungsplanurkunde geeignet ist, die Planbetroffenen über die Möglichkeit und den Ort der Einsicht in die technische Vorschrift zu informieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 - 4 CN 5.18 -, BVerwGE 169, 29, juris Rn. 38 m.w.N.).

Mehrere textliche Festsetzungen des Bebauungsplans gebieten die Anwendung von nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerken. Die Festsetzungen Nrn. 11.2 und 11.9 nehmen DIN 18915, DIN 18916, DIN 19639 und DIN 19731 in Bezug. Darüber hinaus kommt es nach Nrn. 8.2, 11.2, 11.5 und 11.13 auf die Anwendung weiterer, teils nur gegen Entgelt erhältlicher technischer

Regelwerke an (DWA-ATV, A 117, FLL-Richtlinie, Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach).

Der Bebauungsplan enthält indes den Hinweis, dass die „der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) [...] bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden [können]“. Dies genügt im Hinblick auf die DIN-Regelwerke jedenfalls den vorstehend genannten Anforderungen an die Verkündung. Die weiteren technischen Regelwerke werden zwar in dem Hinweis nicht ausdrücklich erwähnt und lassen sich nicht unter die im Klammerzusatz genannten Begriffe „Gesetze“, „Verordnungen“, „Erlasse“ oder „DIN-Vorschriften“ subsumieren. Der Hinweis ist jedoch ersichtlich so zu verstehen, dass die konkret im Klammerzusatz genannten Begriffe nur Beispiele für Vorschriften und keine abschließende Aufzählung darstellen und daher sämtliche der Planung zugrundeliegenden Vorschriften beim Stadtplanungsamt eingesehen werden können, also auch die DWA-ATV, A 117, die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2“ und die Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach (vgl. Senatsurteil vom 08.05.2024 - 8 S 616/22 -, UA, S. 12 f.).

b) Beachtliche Verfahrensfehler im Hinblick auf die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB (a.F.) dürften jedenfalls deshalb nicht vorliegen, weil entsprechende Rügen nicht rechtzeitig erhoben wurden (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Zwar haben die Antragsteller erstmals in ihrem Schriftsatz vom 20.07.2023 gerügt, das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB sei zu Unrecht gewählt worden, weil die Vorschrift unionsrechtswidrig sei. Dies ist indes kein Fehler i.S. des § 214 Abs. 1 BauGB, der für sich genommen gerügt werden kann. Gerügt werden können lediglich Folgefehler wie etwa das Fehlen eines Umweltberichts als Begründungsmangel nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 13b Satz 1 (a.F.), § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 2a BauGB (vgl. Senatsurteil vom 01.12.2022 - 8 S 778/21 -, UA, S. 12, m.w.N.). Einen solchen Fehler dürften die Antragsteller nicht benannt haben. Denn sie haben lediglich geäu-

ßert, aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts dürfte „die Gesamtn Wirksamkeit des ... nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplans“ folgen. Erforderlich ist es nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die jeweilige Rüge so zu konkretisieren und zu substantiieren, dass es dem Plangeber ermöglicht wird, die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Mängelbehebung zu prüfen (vgl. Senatsurteil vom 22.10.2018 - 8 S 647/13 -, VBIBW 2019, 199 ff., juris Rn. 52). Ob dem mit der Angabe, der „im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellte Bebauungsplan“ dürfte unwirksam sein, Genüge getan wurde, erscheint zweifelhaft. Auch in der mündlichen Verhandlung erfolgte keine konkrete Bezeichnung eines Verfahrensfehlers i.S. des § 214 Abs. 1 BauGB. Die Rüge hätte zudem innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Antragsgegnerin erfolgen müssen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB), woran es jedenfalls fehlt. Die für den Lauf der Frist geltende, aus § 215 Abs. 2 BauGB folgende Voraussetzung einer zutreffenden Belehrung über die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung vom 11.12.2021 ist hier erfüllt. Die Belehrung orientiert sich am Wortlaut des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB und enthält auch alle formellen Hinweise. Daher hätte die Rüge spätestens am Montag, dem 12.12.2022, gegenüber der Antragsgegnerin erfolgen müssen.

Die Unbeachtlichkeitsregelung des § 215 BauGB dürfte auch unionsrechtlich unbedenklich sein (vgl. Uechtritz, VBIBW 2024, 89, 93 f., m.w.N.; a.A. Fuchs/Siehr, DVBl. 2024, 674, 679; zweifelnd Meixner, DVBl. 2023, 1497, 1502 f.). Für eine mit Schriftsatz vom 05.12.2023 angeregte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof besteht hier kein Anlass, da eine Vorabentscheidung zum Erlass des vorliegenden Urteils jedenfalls nicht erforderlich ist.

c) Beachtlich gebliebene Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB) dürften ebenso wenig vorliegen.

aa) Gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit von Satzungen u.a. beachtlich, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist (Nr. 1).

Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das notwendige Abwägungsmaterial umfasst dabei solche Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, juris Rn. 29). Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (unter anderem) insbesondere zu berücksichtigen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (Nr. 1), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung (Nr. 2), die Belange des Umweltschutzes (Nr. 7) sowie die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge (Nr. 12). Erforderlich ist ein Erkenntnisstand, der eine sachgerechte Entscheidung über die Konfliktbewältigung erlaubt, was auch voraussetzt, dass die Gemeinde die Konfliktsituation erkennt und die Möglichkeit einer Konfliktbewältigung beim Vollzug des Bebauungsplans aufklärt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2018 - 5 S 1873/15 -, VBIBW 2018, 417, juris Rn. 56; Senatsurteil vom 13.09.2021 - 8 S 899/20 -, UA, S. 13 f.). Das Bewerten bezieht sich auf das Gewicht der einzelnen Belange, das für ihre sachgerechte Behandlung von Bedeutung ist. Es erfordert daher die Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, also Art und Ausmaß des Berührtseins des Belangs und des Ge-

wichts des Belangs und seines Berührtseins durch die betreffende Bauleitplanung (vgl. Senatsurteile vom 18.12.2014 - 8 S 1400/12 -, VBIBW 2015, 393, juris Rn. 70, und vom 02.06.2021 - 8 S 1384/19 -, UA, S. 11 f.).

bb) Die Antragsteller rügen in vielerlei Hinsicht Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler. Dass der Antragsgegnerin bei der Zusammenstellung ihres Abwägungsmaterials solche Verfahrensfehler unterlaufen wären, erscheint allerdings unwahrscheinlich. Denn die Antragsteller leiten die vermeintlichen Fehler maßgeblich daraus her, dass sie Sachverhalte subjektiv anders beurteilen und von den Gutachtern abweichende Schlussfolgerungen ziehen, was dann aus ihrer Sicht auf Ermittlungs- und Bewertungsdefizite führen soll. Ermittlungs- und Bewertungsdefizite im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind jedoch nur aufgezeigt, wenn tatsächlich unzutreffende Ermittlungen und Bewertungen gerügt werden, die zudem nach der Planungskonzeption wesentliche Punkte betreffen. Insofern spricht wenig für beachtliche Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler.

(1) Soweit die Antragsteller Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler mit Blick auf Gefahrensituationen durch Regenwasserabflüsse rügen, dürfte ihnen nicht zu folgen sein. Die Regenwasserthematik ist in der Planbegründung vor allem unter Nr. 14 (neben Nr. 13, wo als technische Infrastruktur die erforderliche Herstellung eines Kanals im Hüttenberger Weg genannt wird) abgehandelt. Auch in der Abwägungstabelle (S. 799 ff. d.A.) ging die Antragsgegnerin auf die schon im Planaufstellungsverfahren vorgebrachten Einwände der Antragsteller ausführlich ein. Danach spricht alles dafür, dass nicht etwa von einer planbedingten Verstärkung der bereits bestehenden Überschwemmungsgefahren auszugehen ist, sondern diese herabgesetzt werden. Denn der Wiesenuntergrund ist aufgrund seiner Beschaffenheit und der starken Hanglage ohnehin nur in geringem Maße in der Lage, größere Wassermassen aufzunehmen. Im Zuge der Bebauungsplanung wird der Entwässerungsproblematik hingegen durch umfangreiche Maßnahmen Rechnung getragen, unter anderem indem ein Abflussgraben errichtet werden soll. Die in der mündlichen Verhandlung in diesem Zusammenhang noch erhobene Rüge, die Planung sei nicht mit § 37 WHG

vereinbar, ist nicht nachvollziehbar. Die Norm betrifft im Wesentlichen das zivilrechtliche Nachbarrecht (vgl. Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: August 2023, § 37 WHG Rn. 12). Soweit es in § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG heißt, der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers dürfe nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden, wird solches von den Antragstellern nicht nachvollziehbar aufgezeigt.

(2) Ein Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler mit Blick auf eine drohende Überlastung der Straßen, die auch der Erschließung der Grundstücke der Antragsteller dienen, dürfte ebenfalls nicht vorliegen. Zur verkehrlichen Leistungsfähigkeit - auch im Hinblick auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) - hat die Antragsgegnerin bei der Bernard Gruppe ZT GmbH, Aachen, die „Verkehrsuntersuchung Hüttenberger Weg in Ravensburg“, Ergebniszusammenfassung vom 27.10.2021, erstellen lassen. Die derzeit noch vorhandene Engstelle war dabei ebenso bekannt wie die verkehrlichen Schwierigkeiten im Winter. Die Erwägungen der Antragsgegnerin unter Nr. 13 der Planbegründung sowie in der Abwägungstabelle (S. 797 f. d.A.) lassen keine Mängel erkennen.

(3) Auch hinsichtlich der planbedingten Verkehrslärmzunahme leidet der Bebauungsplan voraussichtlich nicht an Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehlern. Es erfolgte mit der „Schalltechnischen Bewertung der Vorhabenbedingten Kfz-Verkehre auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Bebauungsplan Hüttenberger Weg in Ravensburg-Torkenweiler“ des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 25.10.2021 eine praktische Abschätzung, um an der Bestandsbebauung über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV liegende Immissionswerte verneinen zu können. Diese bereits für sich genommen ohne Weiteres nachvollziehbare Abschätzung wurde durch einen vom gleichen Büro vorgenommenen „rechnerischen Nachweis zu den Schallimmissionen entlang der Erschließungsstraßen“ am 31.07.2023 ergänzt. Dementsprechend wird unter Nr. 12 der Planbegründung im Rahmen einer schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltbelange ausgeführt, durch das

neue Wohngebiet erhöhe sich der Verkehr in der bestehenden Ortschaft geringfügig, was jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führe. Auch in der Abwägungstabelle (S. 798 f. d.A.) wird darauf verwiesen, es seien keine erheblichen Belästigungen durch Straßenlärm zu befürchten. Inwiefern diese Bewertung unzutreffend sein sollte, erschließt sich nicht. Weder die TA Lärm noch die 16. BImSchV sind auf die planbedingten Verkehrslärmwirkungen auf dem Hüttenberger Weg unmittelbar anwendbar. Soweit die Antragsteller bemängeln, örtliche Besonderheiten wie die Straßenneigung seien nicht genügend berücksichtigt worden, ist dem entgegenzuhalten, dass Verkehrslärmmissionen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) beurteilt werden, die die erforderlichen Parameter bereits enthalten.

(4) Soweit die Antragsteller meinen, die Ermittlungen/Bewertungen seien fehlerhaft, soweit es darum gehe, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffend Vögel und Fledermäuse auszuschließen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Auch hier nehmen die Antragsteller lediglich eine subjektiv andere Würdigung vor, die schon mangels eigener Expertise die Feststellungen und Bewertungen der Gutachter nicht in Zweifel zu ziehen geeignet sind, oder sie missverstehen die in den Gutachten enthaltenen Ergebnisse. In der Umweltanalyse des Büros 365° freiraum + umwelt vom 17.05.2021 / 29.10.2021 heißt es, es sei nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einträten (S. 26). Der Fachgutachter für Fledermäuse/Vögel Luis Ramos gab in seiner Stellungnahme vom 25.09.2020 an, dass in dem Plangebiet (Wiesenfläche) keine Brutvogelarten vorkämen. Die Auflistung der Vögel beziehe sich ausschließlich auf das unmittelbare Umfeld des Plangebiets (S. 3). Ausgehend hiervon droht im Plangebiet - anders als vom Prozessbevollmächtigten der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung geäußert - auch keine Beeinträchtigung dortiger Brutstätten. Soweit es bei den empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen (S. 6) heißt, es „bestünden“ im Gebiet mehrere streng geschützte Arten, geht es ausschließlich um Überflüge, wie auch aus den folgenden Empfehlungen gegen Vogelschlag hervorgeht. Die Stellungnahme der Biologin (M.Sc.) und Landschaftsökologin Judith Opitz vom 17.09.2020 zur artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung be-

sagt, dass die Wiese relativ artenarm ist (S. 3). Es wurden keine Reptilien beobachtet; das Vorkommen von Amphibien wurde ausgeschlossen (S. 4). Das Fazit lautete, es existierten kaum relevante Strukturen, die für die Zauneidechse oder andere Reptilien, Amphibien oder sonst geschützte Arten geeignet wären (S. 5). Die daran anschließenden Erwägungen der Antragsgegnerin (vgl. Nr. 12 der Planbegründung und Abwägungstabelle, S. 793 ff. d.A.) lassen keine Fehler erkennen.

(5) Auch die Ermittlungen und Bewertungen zu den lokalklimatischen Wirkungen dürften fehlerfrei sein. Die „Stellungnahme Lokalklima“ des Büros iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 15.12.2020 zeigt die Wirkungen der Planung ausgehend von einem städtebaulichen Entwurf mit Einfamilien- und Doppelhäusern (Abb. 4.1) auf. Der (Angebots-)Bebauungsplan der Antragsgegnerin lässt allerdings grundsätzlich auch eine andere, verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern zu, die Luftströme stärker abschirmen könnten als die angenommenen Einfamilien- und Doppelhäuser. Soweit die Zahl der Wohneinheiten höher wäre als von den Gutachtern angenommen, wäre das unbeachtlich, da diese Zahl für die klimatischen Auswirkungen nicht von Bedeutung ist. Anderes könnte mit Blick auf von den Annahmen der Gutachter abweichende Gebäudegrößen und -formen gelten. Ob die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Lokalklima im Hinblick auf die letztlich beschlossenen Festsetzungen zur Gebäudelänge (Nr. 3.1) sowie zur Heckenstruktur (Nr. 11.1) in wesentlichen Punkten nicht mehr zutreffend sein könnten, erscheint vor dem Hintergrund der durchaus berücksichtigten Planungsempfehlungen (Nr. 7 der Stellungnahme) und der voraussichtlich ohnehin anzunehmenden geringen thermischen und lufthygienischen Belastung im Umfeld der Planung (vgl. zusammenfassend Nr. 8 der Stellungnahme; in der Planbegründung vgl. Nr. 16) eher unwahrscheinlich, mag hier aber dahinstehen.

(6) Mit Blick auf das Vorbringen, die vorgesehene Bebauung sei unangemessen massiv, zu verdichtet, „erdrückend“ und rücksichtslos, ergibt sich kein Ermittlungs- und/oder Bewertungsfehler. Unter Nr. 19 der Planbegründung wird ausführlich auf das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingegangen und auf das benachbarte Bestandsgebiet eingegangen. Auch zur

Bauweise sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BauGB finden sich dort entsprechende Ausführungen. Inwiefern diesen Erwägungen (vgl. auch Abwägungstabelle, S. 787 ff. d.A.) mit Blick auf das Ermittlungs- und Bewertungsgebot fehlerhaft wären, ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin mit Blick auf die Lage des Plangebiets im Raum die öffentlichen Belange der Baukultur (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) nicht hinreichend berücksichtigt haben könnte (vgl. NdsOVG, Urteil vom 14.12.2023 - 1 KN 45/21 -, BauR 2024, 474, juris Rn. 46 ff., allerdings zu einer - hier nicht vorliegenden - Änderung eines Bebauungsplans).

2. Der Bebauungsplan leidet an mindestens einem beachtlichen Fehler in materieller Hinsicht, da das Abwägungsergebnis fehlerhaft ist; daneben ist der Plan im Wesentlichen frei von materiellen Fehlern.

a) An der städtebaulichen Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt es nicht.

Nicht erforderlich sind nur solche Bebauungspläne, deren Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen und daher die Aufgabe einer verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen können oder die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. In dieser Auslegung setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt (vgl. zum Ganzen Senatsurteil vom 03.09.2019 - 8 S 2056/17 -, VBIBW 2020, 199, juris Rn. 93 m.w.N.).

Diesem Maßstab wird der Bebauungsplan gerecht. Mit der Schaffung weiteren Wohnraums hat die Antragsgegnerin einen hinreichend gewichtigen städtebaulichen Belang für die Planung angeführt (vgl. Nr. 4 der Planbegründung). Auch unter dem Gesichtspunkt etwaiger Vollzugshindernisse fehlt es dem Bebauungsplan nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Dass er sich nicht verwirklichen ließe, weil die abwasser- und/oder wegemäßige Erschließung nicht

gesichert wäre, ist nicht erkennbar. Es spricht auch nichts dafür, dass dem Bebauungsplan oder doch einzelnen Festsetzungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG - etwa mit Blick auf Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien oder die Falterart Nachtkerzenschwärmer - entgegenstehen oder eine nicht ausnahmefähige Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 30 BNatSchG oder § 32 LNatSchG vorliegen könnten. Ein gesetzlich geschütztes Biotop ist im Plangebiet nicht ersichtlich. Inwiefern es artenschutzrechtlich geboten sein sollte, jegliche, auch nur vorübergehende Lichtimmissionen zu vermeiden, erschließt sich nicht.

b) Fehler könnten der Antragsgegnerin aber bei der Festsetzung der Wand- und Gebäudehöhen unterlaufen sein.

Dies gilt zum einen, soweit für den unteren Bezugspunkt in den WA-Gebieten 1 sowie 5 bis 7 auf das „vorhandene Gelände“ abgestellt wird; allerdings dürfte die Wiese dort keinen Veränderungen unterworfen sein (vgl. Senatsurteil vom 08.05.2024 - 8 S 616/22 -, UA, S. 25 f.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.2023 - 5 S 3639/21 -, VBIBW 2024, 244, juris Rn. 63; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.04.2002 - 1 K 9/01 -, NVwZ-RR 2003, 98, juris Rn. 29).

Nicht unproblematisch erscheinen ferner die im Bebauungsplan vorgesehenen Überschreitungen der Wandhöhen nach den textlichen Festsetzungen Nrn. 2.3. und 2.5. In Nr. 2.5 heißt es: „Untergeordnete Bauteile und technische Aufbauten sind mit einer Höhe von maximal 1,20 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Wand- oder Gebäudehöhe mit diesen ist zulässig.“ Während der erste Satz noch auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BauNVO Bestand haben könnte, begegnet der zweite Satz jedenfalls Bedenken, weil hier wohl keine besonderen (positiven) Festsetzungen getroffen werden (vgl. Senatsurteil vom 10.07.2024 - 8 S 1529/22 -, juris Rn. 54). In Nr. 2.3 heißt es an zwei Stellen: „Eine Überschreitung der Wandhöhe ist durch Balkon- und Terrassengeländer sowie Dachaufbauten gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend den örtlichen Bauvorschriften zulässig.“ Es spricht viel dafür, dass diese Bestimmung weder von § 16 Abs. 5 noch von § 16 Abs. 6 BauNVO gedeckt ist.

Einer abschließenden Entscheidung, ob die angesprochenen Höhenfestsetzungen in der Baunutzungsverordnung eine Rechtsgrundlage finden und auch hinreichend bestimmt sind, bedarf es indes nicht.

c) Beachtlich gebliebene, selbstständig rügefähige Abwägungsvorgangsfehler (§ 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 1 Abs. 7 BauGB) sind nicht ersichtlich.

d) Der Bebauungsplan leidet jedoch jedenfalls an einem Fehler im Abwägungsergebnis.

aa) Das Abwägungsergebnis ist erst dann fehlerhaft, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Interessen und Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht, und deshalb die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.09.2016 - 4 C 2.15 -, NVwZ 2017, 720, juris Rn. 16).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, der gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG in die Bauleitplanung überführt, sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vor allem den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologischen Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB wird eine gegenüber anderen Belangen herausgehobene Bedeutung beigemessen. Deren Gewicht zeigt sich nicht zuletzt in der verfassungsrechtlichen Wertung, die Art. 20a GG zugrunde liegt. Im Rahmen der Abwägung ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Zurückstellung dieser Belange sich überhaupt durch hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe rechtfertigen lässt. Dabei sind im Interesse des Vermeidungsgebots die planerischen Aussagen auf eine

möglichst schonende Behandlung von Natur und Landschaft auszurichten. Abwiegend zu berücksichtigen ist dabei auch, dass Beeinträchtigungen (entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) grundsätzlich vermeidbar sind, wenn zumutbare Alternativen bestehen, die es erlauben, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Dabei zielt dieses Minimierungsgebot auf die Vermeidung der mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen ab, weshalb nicht nur schlichtes Unterlassen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommt, sondern auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Schadensvermeidung geboten sein kann. Die Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die der Plangeber bereits im Hinblick auf eine mögliche Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes aus rechtlichen Gründen (§ 1 Abs. 3 BauGB) zu berücksichtigen hat, kann hierbei ebenfalls von Bedeutung sein (vgl. zum Ganzen BayVGH, Beschluss vom 05.07.2022 - 9 N 20.1752 -, juris Rn. 25 m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben liegt ein Mangel im Abwägungsergebnis vor,

(1) Ein Ergebnisfehler folgt freilich nicht aus einer Abwägungsdisproportionalität mit Blick auf Eigentumsrechte der Antragsteller. Denn diese sind unter keinem Gesichtspunkt unverhältnismäßig betroffen. Von einer durch den Plan ermöglichten „erdrückenden Wirkung“ kann schon aufgrund der Entfernungen offensichtlich keine Rede sein.

(2) Allerdings ergibt sich ein Mangel im Abwägungsergebnis daraus, dass ein nicht zu rechtfertigendes naturschutzrechtliches Ausgleichsdefizit besteht, damit die Antragsgegnerin die betroffenen Belange nicht abwägungsfehlerfrei zum Ausgleich gebracht hat und die Folgen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege außer Verhältnis zu dem erstrebten Planungserfolg stehen.

Die Antragsgegnerin ging aufgrund der Anwendung des inzwischen als unionsrechtswidrig erkannten § 13b BauGB irrig davon aus, dass eine „Abarbeitung der Eingriffsregelung“ nicht erforderlich sei (Planbegründung, Nr. 12, S. 8), da

ihr die Privilegierung zum fingierten naturschutzrechtlichen Ausgleich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB) zugutekomme. Zwar wurden über die jedenfalls erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus auch gewisse Ausgleichsmaßnahmen wie die Aufwertung des Waldrands vorgesehen, wobei fraglich ist, ob bei diesem überhaupt ein (erforderlicher) Aufwertungsbedarf bestand. In der Planbegründung wurde daraus jedenfalls der Schluss gezogen, aus der Planung ergäben sich „insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter“ mehr (Nr. 12, S. 12). Diese Annahme war jedoch nicht tragfähig. Denn nach der in Bezug genommenen Umweltanalyse des Büros 365° freiraum + umwelt vom 17.05.2021 / 29.10.2021 heißt es auf S. 26 - ganz im Gegenteil - abschließend, auch nach Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verblieben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope. Das kann nur so verstanden werden, dass eben kein (vollständiger) Ausgleich der Beeinträchtigungen erreicht wird, sondern ein erhebliches Maß an Beeinträchtigungen verbleibt. Besteht danach ein Ausgleichsdefizit, bedurfte es dafür einer besonderen Rechtfertigung, für die hier indes nichts ersichtlich ist. Rechtfertigungsgründe hat die Antragsgegnerin auch in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Senats nicht benennen können. Wenngleich der Umfang des Ausgleichs grundsätzlich der Abwägung unterliegt, führt das Ausgleichsdefizit unter solchen Umständen dazu, dass der Plan ohne jeden weiteren Ausgleich für die verbleibenden erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope nicht abwägungsgerecht erlassen werden konnte (vgl. Kerkmann/Saame, BauR 2024, 20, 28 f., sowie BauR 2024, 217, 218; Fuchs/Siehr, DVBl 2024, 674, Fußn. 58; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.01.2024 - 5 S 1641/23 -, NuR 2024, 196, juris Rn. 31 und 49).

Der Abwägungsergebnisfehler hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im

Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Pfaundler

Dr. Stuhlfauth

Dr. Fischer

Hepperle

Berton

B e s c h l u s s

vom 11. September 2024

Der Streitwert wird auf [REDACTED] (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1, § 39 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 9.8.1 des Streitwertkatalogs 2013, VBIBW 2014, Sonderbeilage zu Heft 1). Hierbei wird für jedes der beiden Antragstellergrundstücke ein Streitwert von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Pfaundler

Dr. Stuhlfauth

Dr. Fischer